

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Masterstudiengang Logopädie

Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo)
Pädagogische Hochschule Weingarten (PHW)
Februar 2025

Inhalt

Art. 1.	Geltungsbereich.....	3
Art. 2.	Zweck der Prüfung.....	3
Art. 3.	Hochschulgrad	3
Art. 4.	Zulassung	3
Art. 5.	Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
Art. 6.	Studienberatung	4
Art. 7.	Studiengangsleitung	4
Art. 8.	Prüfungskommission	4
Art. 9.	Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen	5
Art. 10.	Masterprüfung	5
Art. 11.	Studienleistungen und Modulprüfungen	6
Art. 12.	Masterarbeit	6
Art. 13.	Leistungsbeurteilung bzw. Ermittlung der Noten	7
Art. 14.	Ermittlung der Gesamtnote	8
Art. 15.	Wiederholung von Prüfungsteilen	8
Art. 16.	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen	9
Art. 17.	Versäumnis/Rücktritt	10
Art. 18.	Täuschung, Ordnungsverstoss	11
Art. 19.	Ungültigkeit der Prüfung	12
Art. 20.	Einsicht in die Prüfungsakte	12
Art. 21.	Rekurs	12
Art. 22.	Zeugnis.....	12
Art. 23.	Bekanntmachungen der Prüfungskommission	13
Art. 24.	Inkraftsetzung.....	13

Art. 1. Geltungsbereich

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen für den konsekutiven Master Logopädie. Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.
- (2) Der Masterstudiengang erfüllt die Voraussetzungen für den Hochschulabschluss eines Master of Science (M. Sc.) und die Erteilung des entsprechenden Zeugnisses.

Art. 2. Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang bietet eine berufliche Qualifikation für den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Fachbereich Logopädie. Er schliesst mit einer Masterprüfung ab. Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

Art. 3. Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) als Joint Degree verliehen. Darüber stellen die Hochschule für Logopädie Ostschweiz (Schweiz) und die Pädagogische Hochschule Weingarten (Deutschland) gemeinsam eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus (Beilage 1 – Beispiel für die deutsche Urkunde).

Art. 4. Zulassung

Fragen der Zulassung zum Studiengang Master Logopädie regelt die Zulassungsordnung der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Art. 5. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt einschliesslich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester. Die maximal mögliche Studiendauer liegt bei acht Semestern Vollzeitstudium. Bei Überschreitung erfolgt eine Exmatrikulation. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (2) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht möglich ist, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die Prüfungskommission ihm/ihr zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer

- verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Studienleistungen, Studien begleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit werden in Credit Points (ECTS-P.) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein ECTS-P entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden. Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS-P. Es sieht einen Workload von 3600 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten und Praxisanteile unterteilt ist. Eine Übersicht über den Workload der Studierenden findet sich in Beilage 2 (Modulübersicht).
 - (4) Der Masterstudiengang Logopädie ist in vier Kompetenzbereiche gegliedert. Die Kompetenzbereiche umfassen insgesamt 4 Module (vgl. Beilage 3): ein Modul Forschungsmethoden (qualitativ und quantitativ), ein Modul Lehrdidaktik, ein Modul Supervision und Beratung im Berufsfeld Logopädie, ein Modul Interessengeleitete Vertiefung und weiter ein Praxis- sowie ein Mastermodul (Masterthesis).
 - (5) Die Lehrveranstaltungen bauen sowohl inhaltlich als auch mit Bezug auf die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen aufeinander auf. Insbesondere die Module zu den Forschungsmethoden müssen zwingend vor dem Praxissemester und dem Verfassen der Masterarbeit absolviert werden.
 - (6) Das Praxismodul umfasst das dritte Semester und wird inhaltlich mit konkreten Forschungs- und Lehraufgaben sowie einer individuell gewählten logopädischen Vertiefung versehen.
 - (7) Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden im Sinne des Mutterschutzgesetzes und der Fristen der gesetzlichen Elternzeit besondere Schutzbestimmungen und daraus folgend flexible Fristen bezüglich Dauer des Studiums eingeräumt. Auf begründeten Antrag kann durch die Prüfungskommission eine Studienunterbrechung von maximal zwei Semestern gewährt werden.

Art. 6. Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums die Studienberatung der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) sowie der Pädagogischen Hochschule Weingarten nutzen. Darüber hinaus berät die Studiengangsleitung bei studiengangspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

Art. 7. Studiengangsleitung

Die Studiengangsleitung besteht aus einem kooperativen Leitungsteam mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und einem Vertreter/einer Vertreterin der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Art. 8. Prüfungskommission

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus den beiden Studiengangsleitungen und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer aus dem Studiengang zusammen.

- (2) Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie stellt sicher, dass die gesetzlichen Grundlagen der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingehalten werden. Die Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) führt die Prüfungsakten.
- (3) Die Prüfungskommission beschliesst über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind im Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Prüfungskommission tagt mindestens einmal im Semester.

Art. 9. Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen

- (1) Die Prüfungskommission bestellt i.d.R. Dozierende, Privatdozierende und Akademische Mitarbeitende des Studiengangs als Prüferinnen bzw. Prüfer. In begründeten Ausnahmefällen können Lehrbeauftragte mit Prüfungen beauftragt werden.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch die Prüfungskommission ein Erstgutachter/eine Erstgutachterin und ein Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin bestellt. Der Erstgutachter/die Erstgutachterin ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er/Sie ist an der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) oder der Pädagogischen Hochschule Weingarten festangestellt. Der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Studierende können ohne Rechtsanspruch in einem formlosen Antrag Gutachter/Gutachterinnen für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen.

Art. 10. Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus vier studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend Art. 13 und 14 bewertet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4 («ausreichend») benotet bzw. als «bestanden» (vgl. Praxismodul) bewertet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit errechnet.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der insgesamt vier Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens der Note 4 («ausreichend») benotet bzw. bestanden wurde (vgl. Praxismodul).
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für die erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen (Ausnahme: Praxismodul) und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird mit der Anzahl der erworbenen ECTS-P. gewichtet: Die Note für die Masterarbeit wird mit dem Faktor 20, die Note für eine studienbegleitende Modulprüfung wird mit dem entsprechenden ECTS-Faktor (vgl. Tabelle unter Art. 14) gewichtet. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend Art. 14.

Art. 11. Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweiligen Moduls. Darüber stellen der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche oder der/die verantwortliche Dozierende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend Art. 13 und der entsprechenden ECTS-P. aus.
- (2) In den Forschungsanteilen weist der Studierende/die Studierende nach, dass er/sie in einem spezifischen Feld der Logopädie vertiefte Erfahrungen gesammelt hat. Von den zuständigen Dozierenden werden als Studienleistungen Forschungsaufgaben gestellt, die von den Studierenden zu bearbeiten sind. Die hinreichende Bearbeitung dieser Aufgaben ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.
- (3) Auch in Lehrveranstaltungen ohne Forschungsbezug werden durch die Dozierenden Studienleistungen festgelegt, deren hinreichende Bearbeitung Voraussetzung für eine Zulassung zur Modulprüfung sind.
- (4) Die Erfüllung des Praxismoduls wird nicht benotet, sondern nur als «bestanden» bzw. «nicht bestanden» bewertet. Grundlage dafür sind die dafür formulierten Voraussetzungen.
- (5) Der zuständige Dozent/die zuständige Dozentin beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.

Art. 12. Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäss eingeschrieben ist und die Prüfung im Forschungsmodul, im Modul Lehrdidaktik, im Modul Supervision und Beratung in der Logopädie sowie im Modul interessengeleitete Vertiefung (vgl. Beilage 3) bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vor der Prüfungskommission bekanntzugebenden Frist am Ende des Herbst- bzw. Wintersemesters vorzunehmen. Nach Anmeldung ist die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abzuschliessen. Über eine Verlängerung von höchstens drei Monaten entscheidet in begründeten Ausnahmefällen die Prüfungskommission.
- (3) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.
- (4) In der Masterarbeit weist der Student/die Studentin nach, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit im Fachbereich Logopädie (mit Blick entweder auf die pädagogische oder die medizinische Ausrichtung) durchzuführen sowie die Ausführung unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten darzustellen und schriftlich zu reflektieren.
- (5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.
- (6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie der Student/die Studentin selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorenschaft eines Textes nicht angemasst und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat. Der Einsatz von KI-gestützten Hilfsmitteln wird angegeben und über die Zitation deren Herkunft sowie Eingabebefehle kenntlich gemacht.

- (7) Die Masterarbeit ist an der Hochschule für Logopädie Ostschweiz im Sekretariat sowie im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in zwei Exemplaren in schriftlicher Form sowie in digitaler Form per Mail als pdf abzugeben. Der Abgabetermin ist im Sekretariat der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) sowie im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen. Den beiden Gutachtenden geht zum selben Zeitpunkt je ein Korrektorexemplar zu. Sie haben die Arbeit i.d.R. innerhalb von drei Monaten nach ihrer Abgabe zu benoten.

Art. 13. Leistungsbeurteilung bzw. Ermittlung der Noten

- (1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Noten 6 bis 1 (Notensystem in der Schweiz) bzw. mit den Noten 1-5 (Notensystem in Deutschland) oder mit den Prädikaten «bestanden» – «nicht bestanden».
- (2) Der Workload hat keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschliesslich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Benotung der Prüfungsleistungen sowie die dafür berechneten Leistungspunkte sind in einem Notenprotokoll festzuhalten, der von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Über die Masterarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen, die von den Gutachtenden ebenfalls zu unterzeichnen sind. Können sich die beiden Gutachtenden nicht auf eine Note einigen, so setzt die Prüfungskommission im Benehmen mit den Gutachtenden die Note fest.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind i.d.R. bis spätestens acht Wochen nach deren Abgabe zu benoten.
- (5) Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind in der Schweiz Halbnoten (z.B. 6.0 – 5.5 – 5.0) möglich. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 6 (Notensystem in der Schweiz) verwendet werden. Eine Entsprechung der Noten im schweizer bzw. deutschen System gibt folgende Tabelle.

Zwischennote	Notensystem (hLo)	CH	Notensystem (PHW)	D	Bezeichnung
6.0 – 5.75	6.0		1.0-1.3		ausgezeichnet
5.25 – 5.74	5.5		1.3-1.7		sehr gut
4.75 – 5.24	5.0		2.0-2.3		gut
4.25 – 4.74	4.5		2.7-3.3		befriedigend
3.75 – 4.24	4.0		3.7-4.0		genügend/ausreichend
unter 3.74	3.5		4.3-5.0		nicht ausreichend

Art. 14. Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistung	ECTS-P	Gewichtungsfaktor
Forschungsmethoden	Referat, benotet	25	25
Lehrdidaktik	Unterrichtseinheit inkl. Vorbereitung und Reflexion, unbenotet	15	15
Beratung und Supervision	Portfolio schriftlich, benotet	10	10
Interessengeleitete Vertiefung	Forschungsarbeit, benotet	10	10
Praxismodul	Präsentation	30	30
Mastermodul	Masterarbeit, Kolloquium, benotet	30	30

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder benoteten Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 120: $\sum (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 120 = \text{Endnote}$.

Dabei gilt für die Absolventen und Absolventinnen der hlo: 6.0-5.75 (ausgezeichnet), 5.25-5.74 (sehr gut), 4.75-5.24 (gut), 4.25-4.74 (befriedigend), 3.75-4.24 (genügend), 1.0-3.74 (mangelhaft/ungenügend)

Und für die Absolventen und Absolventinnen der PH Weingarten: 1.00-1.50 mit Auszeichnung bestanden, 1.51-2.50 gut bestanden, 2.51-3.50 befriedigend bestanden, 3.51-4.00 bestanden.

(2) Im Zeugnis wird eine relative Note nach folgendem Modus vergeben:

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10%	A	Excellent	Hervorragend
20%	B	Very Good	Sehr gut
30%	C	Good	Gut
25%	D	Satisfactory	Befriedigend
10%	E	Sufficient	Ausreichend

Die relative Note wird erst vergeben, wenn die drei zurückliegenden Kohorten der gleichen Prüfungsordnung zusammen aus mindestens 50 Teilnehmern bestehen.

Art. 15. Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit «mangelhaft» benotet wurde, einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird in angemessener Frist innerhalb von drei Monaten nach Benotung der ersten Arbeit ausgegeben.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.

- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so ist dem Studierenden/der Studierenden von dem Modulverantwortlichen/der Modulverantwortlichen eine angemessene Wiederholungsmöglichkeit einzuräumen. Der Student/die Studentin wird unmittelbar nach der nicht bestandenen Modulprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei Versäumnis dieses Termins wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Bei Nichtbestehen ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden und führt zum Studienausschluss.
- (4) Macht die Studentin / der Student glaubhaft, dass er/sie aus ihm/ihr nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm/ihr zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (5) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.

Art. 16. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Schweiz oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) oder der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so bedeutsam sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers/der Antragstellerin bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) oder der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.

- (2) Ausserhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-P anerkannt werden, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl von ECTS-P in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung von Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder

wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk «bestanden» aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk «angerechnet» gekennzeichnet.

- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

Art. 17. Versäumnis/Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung wird mit der Note 3.5 (Notensystem Schweiz) bzw. 5.0 (Notensystem Deutschland) («mangelhaft») als nicht bestanden benotet, wenn die Studentin / der Student ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er/sie zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin / des Studenten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ein reines Arbeitsunfähigkeitszeugnis erfüllt die Anforderungen an diesen Nachweis nicht. Das Attest muss die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen enthalten. Zu spät eingereichte ärztliche Atteste (u.a. nach Beginn der Prüfung) werden grundsätzlich nicht akzeptiert.
- (3) Wird aus medizinischen Gründen ein Gesuch um Verschiebung von Prüfungen gestellt, ist dieses gemeinsam mit einem ärztlichen Attest einzureichen, die in Absatz 2 genannten Anforderungen an das Attest gelten entsprechend. Dies gilt auch für ein allfälliges zweites Verschiebungsgesuch. Bei einem dritten Verschiebungsgesuch hat sich die Studentin bzw. der Student einer durch die Hochschule vorgegebenen vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Wird daraufhin eine Prüfungsunfähigkeit aus medizinischer Sicht mittels ärztlichen Attests bestätigt, gilt die Studentin bzw. der Student als entschuldigt. Bei einer andauernden ärztlich bestätigten Prüfungsunfähigkeit ist durch eine vertrauensärztliche Untersuchung abzuklären, ob die Voraussetzungen für ein Studium weiterhin gegeben sind.
- (4) Die vertrauliche Behandlung der eingereichten ärztlichen Atteste wird gewährleistet. Es werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der Rechtsgleichheit folgende ärztliche Atteste nicht akzeptiert, die:
 - a) die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankschreibung nicht explizit ausweisen,

- b) die von einer Person aus dem eigenen und engeren Familienkreis ausgestellt wurden,
 - c) die rückwirkend ausgestellt wurden,
 - d) die primär «gemäss Angaben des Patienten» (u.a. Medgate Telearzt) ausgestellt wurden.
- (5) Wird bei einer Modulprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Studentin / des Studenten wird der Abgabetermin nach Massgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben.

Art. 18 Täuschung, Ordnungsverstoss

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer oder die oder der Aufsichts-führende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin oder der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie oder er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn Quellen einschließlich Internetquellen unverändert oder abgewandelt wiedergegeben oder Quellen verwendet werden, ohne diese als solche kenntlich zu machen (Plagiat, Nutzung von KI). Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung in Gänze oder in Teilen bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde. Auch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel und die Fälschung empirischer Daten sind als Täuschung oder Täuschungsversuch zu werten.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nicht-bestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin oder der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie oder er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie oder er einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Art. 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (Art. 18) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin / der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für «nicht bestanden» erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin / der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die Studentin / der Student ist vor einer Entscheidung durch die Prüfungskommission zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für «nicht bestanden» erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Art. 20 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Studentin / dem Studenten wird nach der bestandenen Masterprüfung innerhalb von sechs Monaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Die Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Art. 21 Rekurs

- (1) Für Studierende der hlo gilt, dass gegen Entscheide der Zulassungs- und Prüfungsinstanzen der von der hlo verantworteten Module innerhalb von vierzehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden können. Der Rekurs ist dem Rektorat der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) zuhanden der zuständigen Rekurskommission der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL) einzureichen.
- (2) Die Rekurskommission erlässt einen schriftlich begründeten Entscheid. Sie urteilt abschliessend.

Art. 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (vgl. Beilage 1).
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt die Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

Art. 23 Bekanntmachungen der Prüfungskommission

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Master Logopädie ist an der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und der Pädagogischen Hochschule Weingarten bekannt zu machen.

Art. 24 Inkraftsetzung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.06.2025 in Vollzug.

Rorschach, den 28.05.2025

Weingarten, den 28.05.2025

Prof. Dr. Andrea Haid
Rektorin hlo

Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin PH Weingarten



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education



Hochschule für
Logopädie Ostschweiz

Modulhandbuch

Master Logopädie

Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo)
Pädagogische Hochschule Weingarten (PH Weingarten)

Version November 2024

Modul MA LO FO	Titel des Moduls:	Forschungsmethoden	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Master	
		Workload gesamt: 750 h	ECTS-P gesamt: 25
Davon Präsenzzeit: 150 h = 10 SWS		Davon Selbstlernzeit: 600 h	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	1./2. Semester		
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☒ Wintersemester		
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf den studiengangsbezogenen Lernplattformen der hlo und der PH Weingarten veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Einführung qualitative Forschungsmethoden (FO1) Fach: EZW	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter- Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
		Seminar Vertiefung qualitative Forschungsmethoden (FO2) Fach: EZW	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)
	Aufwand für Selbststudium		120 h
	Unterrichts-/Lehrsprache		i.d.R. deutsch
	Lage		Winter- Semester
	ECTS-P		5

		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
	Seminar Einführung quantitative Forschungsmethoden (FO3) Fach: EZW (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer- Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
	Seminar Vertiefung quantitative Forschungsmethoden (FO4) Fach: EZW (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer- Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
	Seminar Forschung Logopädie (FO5) Fach: Logopädie (hlo)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer- Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der/des Lehrenden. Durchführung und Abgabe forschungsmethodischer Übungen Durchführung einer Studie (auch im Team) (Die eigene Studie kann in Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt erstellt werden)
Modulprüfung:	Referat (45 Minuten incl. Diskussion), benotet
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Vorarbeit für die Master-Thesis (Modul MA LO MA)
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit Modul F im Studiengang Master Early Childhood Studies der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
Lehrinhalte:	<i>Erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen</i> • Theoretische und methodologische Grundlagen der Wissenschaften • Anthropologische, historische und systematische Voraussetzungen wissenschaftlichen Denkens • Literaturrecherche (vorab in den entsprechenden Literaturdatenbanken) • Wissenschaftliches Schreiben <i>Quantitative und qualitative Forschungsmethoden:</i> • Fragestellungen quantitativer und qualitativer Bildungsforschung • Datenerhebung • quantitative und qualitative Untersuchungsmethoden (Fragebogen, Interview, Beobachtung, Videographie, Dokumentenanalyse, Tests) • Fragen der Population und der Stichprobenauswahl, Konstruktion von Erhebungsverfahren (z.B. Fragebögen), Skalenniveaus • Datenaufbereitung und -auswertung • statistische Analyse, qualitative Inhaltsanalyse, objektive Hermeneutik • Computergestützte Auswertung (z.B. SPSS, Videograph, Atlas.ti, Maxqda) • Zusammenfassung von Messungen: Indizes und Skalen, Grundprinzip entscheidungsstatistischer Verfahren (statistische Signifikanz), parametrische und nicht parametrische Stichprobenvergleiche, Ausblick auf varianzanalytische Verfahren • Prüfung von Zusammenhangshypothesen: Korrelation und Kausalität • Transkription, selektives Protokoll, Erstellung von Kategoriensystemen • Darstellung empirischer Ergebnisse (Tabellen, grafische Darstellungen, Deskription) • Evidenzbasierung wissenschaftlicher Studien aus der Logopädie, Recherchemöglichkeiten externer Evidenzen, Qualitätsanalyse von Studien
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden kennen • theoretische Ansätze und Zusammenhänge pädagogischer Theorien; • wissenschaftstheoretische Zugänge;

- quantitativ- und qualitativ-empirische Verfahren zur Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung und -interpretation.

Die Studierenden können

- aktuelle internationale Forschungsliteratur recherchieren, deren Befunde zusammentragen und sprachlich angemessen aufbereiten sowie rhetorisch angemessen vermitteln.
- Orientierungswissen methodologischer Grundlagen der Wissenschaften auf pädagogische Phänomene und Zusammenhänge beziehen und kritisch reflektieren;
- mit diesem Wissen ausgewählte Studien aus der Literatur verstehen und auf eigene Fragestellungen beziehen;
- verschiedene Verfahren anwenden;
- ein Forschungsvorhaben selbstständig planen, durchführen und auswerten;
- logopädisch aktuelle und relevante Studien suchen und auswählen;
- aktuelle logopädische Studien kriterienorientiert analysieren und einordnen.

Modul MA LO LD	Titel des Moduls:	Lehrdidaktik	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Master	
		Workload gesamt: 450 h	ECTS-P gesamt: 15
Davon Präsenzzeit: 90 h = 6 SWS		Davon Selbstlernzeit: 360 h	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	1./2. Semester		
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☒ Wintersemester		
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf den studiengangsbezogenen Lernplattformen der hlo und der PH Weingarten veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Erwachsenenbildung (LD1) Fach: EZW (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
	Seminar Grundlagen Lehrdidaktik (Microteaching) (LD2) Fach: Logopädie (hlo)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch

		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN
	Seminar Lehren und Lernen mit digitalen Medien (LD3) Fach: EZW / Mediendidaktik (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine Notwendige Materialien zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungen siehe semesteraktuelles LSF der PH Weingarten		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der/des Lehrenden		
Modulprüfung:	Unterrichtseinheit incl. schriftlicher Vorbereitung und anschließender Reflexion, unbenotet		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Praxismodul MA LO Prax		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	• Tätigkeitsfelder der Erwachsenenbildung • Lebenswelt, Lebenslage, Lebensstil und Erwachsenenbildung • Lehren lernen/können • Didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung • Lernen im Erwachsenenalter • Lernen mit digitalen Medien in der Erwachsenenbildung • Gelingensbedingungen von nationalen und internationalen Modellen der Medienkompetenz im kulturellen Kontext • Instruktionsmodelle für mediale Lernarrangements • Institutionen der Erwachsenenbildung • Programm- und Veranstaltungsplanung • Qualitätssicherung und Evaluation • Prozessmodell zur Planung von Unterrichtseinheiten		

	modellhafte Elaborationsbeispiele und Lehrgespräche
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden - erwerben Grundlagenwissen über Theorien und Zugänge der Erwachsenenbildung - können Theorien und Modelle der Erwachsenenbildung auf unterschiedliche Fragen und Problemstellungen anwenden - können Befunde der Erwachsenenbildung kritisch beurteilen und daraus Handlungskompetenzen ableiten - können – auch digitale – Angebote der Erwachsenenbildung (weiter-)entwickeln - können verschiedene Instruktionsmodelle beschreiben und voneinander abgrenzen - auf der Grundlage des Prozessmodells zur Planung von Unterrichtseinheiten eine Unterrichtssequenz als Lehrgespräch planen und durchführen - anhand von Elaborationsbeispielen ein oder mehrere von ihnen ausgewählte Wissensstrukturen induktiv oder deduktiv erarbeiten - Lehrgespräche von Kolleginnen und Kollegen anhand eines Beobachtungsbogens analysieren - können ausgehend von einem Bildungsproblem eine mediendidaktische Analyse durchführen und ein mediendidaktisches Konzept entwickeln, umsetzen und begleiten - können mediendidaktische Konzepte analysieren und bewerten

Modul MA LO BS	Titel des Moduls:	Beratung und Supervision	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Master	
		Workload gesamt: 300 h	ECTS-P gesamt: 10
Davon Präsenzzeit: 60 h = 4 SWS		Davon Selbstlernzeit: 240 h	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	1./2. Semester		
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☒ Wintersemester		
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf den studiengangsbezogenen Lernplattformen der hlo und der PH Weingarten veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Supervision (BS1) Fach: Logopädie (hlo)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN
	Seminar Beratungskompetenz (BS2) Fach: Mediendidaktik (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch

		Lage	Sommer-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine Notwendige Materialien zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungen siehe semesteraktuelles LSF der PH Weingarten		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der/des Lehrenden		
Modulprüfung:	Portfolio schriftlich, benotet		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Praxismodul MA LO Prax		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	• Kollegiale Beratung zu aktuellen Fällen • Rollenspektrum bzgl. der verschiedenen Berufsorte und Tätigkeiten • Dynamiken einer Konfliktsituation • Beratungskonzepte (Grundlagen von Beratung, Beratungsansätze) • Supervision (Grundlagen der Supervision, Supervisionskonzepte, Verbände etc.) • Beratungseinrichtungen • Rechtliche Grundlage von Beratung • Organisatorische Grundlagen von Beratung (Abrechnung etc.) • Grundlagen der Kommunikation		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden können • anhand der Reflexion mit der eigenen Kultur und Werterhaltung eine authentische berufliche Identität und Ethik ableiten und deren Einfluss auf das Denken, Fühlen und Handeln prozessbezogen überprüfen • Grundzüge des beruflichen Rollenspektrums beschreiben, Erwartungen, Rollenidentität und Rollenkonflikte in der Berufspraxis analysieren und gegebenenfalls modifizieren • Situationstypen von konkreten beruflichen Handlungssituationen herausarbeiten und Charakteristika ableiten • in Selbstreflexion Fremd- und Eigenanteile in der beruflichen Interaktion differenzieren, auswerten und das eigene Handeln gegebenenfalls modifizieren Die Studierenden verfügen über • beraterrelevantes sowie kommunikationsrelevantes Wissen (deklarative als auch prozedurale Wissensanteile) • die kognitive, emotionale und verhaltensbezogene Befähigung (latent) und die dazugehörigen Fertigkeiten (performant) für Kommunikation und Beratung • die im (mündlichen) Beratungskontext relevanten Kompetenzbereiche (1) Zuhören, (2) Verstehen und (3) miteinander Reden		

Modul MA LO V	Titel des Moduls:	Interessengeleitete Vertiefung	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Master	
		Workload gesamt: 300 h	ECTS-P gesamt: 10
Davon Präsenzzeit: 60 h = 4 SWS		Davon Selbstlernzeit: 240 h	
Art des Moduls:	☐ Pflichtmodul X Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	1. /2. Semester		
Häufigkeit:	X Sommersemester X Wintersemester		
Dauer:	☐ Einsemestrig X Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf den studiengangsbezogenen Lernplattformen der hlo und der PH Weingarten veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Seminar zu affiner Thematik (V1) Fach: Deutsch / EZW / Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
	Seminar Seminar zu affiner Thematik (V2) Fach: Deutsch / EZW / Logopädie (hlo)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch

		Lage	Sommer-Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine Zur Wahl stehende Veranstaltungen werden zu Studienbeginn kommuniziert. Notwendige Materialien zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungen siehe semesteraktuelles LSF der PH Weingarten		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der/des Lehrenden		
Modulprüfung:	Empirisch basierte Hausarbeit (20 Seiten)		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Praxismodul MO LO Prax Mastermodul MO LO MA		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Kompatibilität ist abhängig von den gewählten Veranstaltungen und im Einzelfall zu klären.		
Lehrinhalte:	Angebote für Wahlmodule: Didaktik der Alphabetisierung (PHW) Förderdiagnostik in der Alphabetisierung (PHW) Mehrsprachigkeit (PHW) Stimme (PHW) Dialekt und Logopädie (hlo) Neurologie/Dysphagie (hlo) Frühbereich (hlo) Legasthenie (hlo / PHW)		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden können - eigenständig Lehrveranstaltungen auswählen, die für ihren Studiengang und ihre Tätigkeit relevant sind, - sich vertieft mit Logopädie-affinen Themen auseinandersetzen		

Modul MA LO Prax	Titel des Moduls:	Praxismodul	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Master	
		Workload gesamt: 900 h	ECTS-P gesamt: 30
Davon Präsenzzeit: 30 h = 2 SWS		Davon Selbstlernzeit: 870 h	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	3. Semester		
Häufigkeit:	☐ Sommersemester ☒ Wintersemester		
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf den studiengangsbezogenen Lernplattformen der hlo und der PH Weingarten veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Begleitseminar zum Praxissemester (Prax1) Fach: Deutsch / Logopädie (hlo)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	30 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	2
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN
		Praktikum Praktikum in Forschung oder Lehre (Prax2) Fach: Deutsch / Logopädie (hlo)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)
	Aufwand für Selbststudium		420 h
	Unterrichts-/Lehrsprache		i.d.R. deutsch

		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	28
Voraussetzungen für die Teilnahme:	MA LO FO und MA LO LD Notwendige Materialien zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungen siehe semesteraktuelles LSF der PH Weingarten		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der/des Lehrenden Präsenz und aktive Mitarbeit gemäß der Vorgaben der Praktikumsstelle		
Modulprüfung:	Präsentation zum Praktikum im Begleitseminar (45 Min. incl. Diskussion).		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Mastermodul MA LO MA		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	Praktikum in einer Forschungs- oder Lehrinstitution, anhängig davon • Beobachtung sowie eigene Durchführung und Reflexion von Lehre • Beteiligung an der Planung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Forschungsprozessen		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Kompetenzbereich: Unterrichten Die Studierenden können • Lehre planen sowie fach- und sachgerecht durchführen • Lernprozesse durch die Gestaltung von Lernsituationen unterstützen • Lernende motivieren und sie dazu befähigen, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen sowie selbstbestimmt zu lernen und zu arbeiten Kompetenzbereich: Forschen Die Studierenden können • Forschungsprozesse planen sowie fach- und sachgerecht durchführen • Forschungsdaten dokumentieren • Daten (angeleitet) auswerten und interpretieren		

Modul MA LO MA	Titel des Moduls:		Mastermodul	
	Studiengang:		Logopädie	
	Abschlussziel:		Master	
			Workload gesamt: 900 h	ECTS-P gesamt: 30
Davon Präsenzzeit: 60 h = 4 SWS			Davon Selbstlernzeit: 840 h	
Art des Moduls:		X Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:		4. Semester		
Häufigkeit:		X Sommersemester ☐ Wintersemester		
Dauer:		X Einsemestrig ☐ Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:		Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf den studiengangsbezogenen Lernplattformen der hlo und der PH Weingarten veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:		Seminar Masterseminar (MA1) Fach: Deutsch / Logopädie (hlo)		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz) 60 h bzw. 4SWS Aufwand für Selbststudium 30 h Unterrichts-/Lehrsprache i.d.R. deutsch Lage Sommer-Semester ECTS-P 3 Angestrebte Veranstaltungsgröße 20 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:		MA LO FO Notwendige Materialien zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungen siehe semesteraktuelles LSF der PH Weingarten		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		Studienleistung nach Maßgabe der/des Lehrenden: Präsentation der Forschungsarbeit im Masterseminar, Erstellung eines Exposés.		
Modulprüfung:		Master-Thesis (MA2) (80-100 Seiten, benotet)		

Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Entfällt
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
Lehrinhalte:	Die Studierenden • erstellen selbständig eine Forschungsarbeit und stellen diese in der Planungs- sowie in der Fertigstellungsphase im Masterseminar vor
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden können • eigenständig eine für die Logopädie relevante Forschungsfrage entwickeln, • relevante Fachliteratur nutzen, um das Thema wissenschaftlich aufzuarbeiten • die Forschungsfrage in ein Forschungsvorhaben umsetzen, • ihre praktischen Erfahrungen unter wissenschaftlicher Perspektive analysieren, • die Ergebnisse ihres Forschungsprojektes präsentieren (z.B. im Masterseminar, an einer Tagung) • gemeinsam über wissenschaftliche Fragen diskutieren

[illegible]

Masterstudiengang Logopädie

Masterstudiengang der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und der
Pädagogischen Hochschule Weingarten (PH Weingarten)

Konsekutiver Joint Degree Masterstudiengang, 120 ECTS

